VERORDNUNG (EWG) Nr. 2882/80 DER KOMMISSION

vom 6. November 1980

mit Schutzmaßnahmen für die Einfuhr von Zuchtpilzkonserven aus China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2021/80 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Volksrepublik China hat sich verpflichtet, ab 1. März 1980 ihre Ausfuhren an Zuchtpilzkonserven nach der Gemeinschaft zu überwachen. Um Verkehrsverlagerungen zu vermeiden, hat die Gemeinschaft mit Verordnungen (EWG) Nr. 547/80 und (EWG) Nr. 1218/80 der Kommission vom 4. März 1980 (3) und 14. Mai 1980 (4), die Ausstellung von Einfuhrlizenzen für Zuchtpilzkonserven aus China von der Vorlage einer von der zuständigen Stelle des Ausfuhrlandes ausgestellten Unterlage abhängig gemacht.

Zur Zeit scheint der Umfang der aus China stammenden Konserven, für welche Einfuhrlizenzen erteilt wurden, die Menge zu überschreiten, die dieses Land im Jahr 1980 nach der Gemeinschaft auszuführen zugesagt hat. Bis zum Ergebnis der Umfrage bei den Mitgliedstaaten zur genauen Feststellung des Umfangs der chinesischen Erzeugnisse, für welche Lizenzen ausgestellt wurde, ist es zweckmäßig, die Ausstellung von Einfuhrlizenzen für Zuchtpilzkonserven aus diesem Land vorübergehend auszusetzen, um jede Drohung einer schweren Störung des Gemeinschaftsmarktes wegen der Einfuhr dieser Erzeugnisse auszuschließen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Zuchtpilzkonserven der Tarifstelle 20.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Volksrepublik China wird für die Zeit vom 7. bis 30. November 1980 ausgesetzt.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorliegenden Lizenzanträge für diese Erzeugnisse werden abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. November 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 198 vom 31. 7. 1980, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 60 vom 5. 3. 1980, S. 16.
(4) ABl. Nr. L 122 vom 15. 5. 1980, S. 34.